

d) die Durchführung weiterer in Zusammenhang mit der Entwicklung der Schifffahrt stehender Sonderaufgaben im Auftrage der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Versuchs- und Prüfamt ist verpflichtet, die ihm obliegenden Prüfungen entsprechend den wirtschaftlichen Forderungen ohne Verzug durchzuführen.

§ 4

Hauptgutachterausschuß und Gutachterausschüsse

(1) Zur fachlichen Anleitung wird beim Versuchs- und Prüfamt ein Hauptgutachterausschuß gebildet, dessen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf Antrag des Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung jeweils auf die Dauer eines Jahres zu bestätigen sind.

(2) Für die Hauptgebiete des Arbeitsbereiches des Versuchs- und Prüfamtes sind Gutachterausschüsse zu bilden, die von einem Mitglied des Hauptgutachterausschusses geleitet werden. Dieses Mitglied ist zugleich als Beauftragter derjenigen Institution tätig, die an den vom Gutachterausschuß zu behandelnden Fragen überwiegend interessiert ist.

(3) Mitglieder des Hauptgutachterausschusses sind:

- a) je ein Beauftragter
 - des Ministeriums des Innern,
 - des Ministeriums für Maschinenbau,
 - des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 - des Ministeriums für Verkehrswesen,
 - des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
 - der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation,
 - des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht,
 - des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,

b) zwei Beauftragte der einschlägigen Industrie.

(4) Mitglieder der Gutachterausschüsse sind außer den im Abs. 2 genannten Vorsitzenden fachkundige Beauftragte der für das einschlägige Gebiet zuständigen Institutionen und der Industrie. Die Zahl der Mitglieder soll sich in der Regel auf nicht mehr als sieben belaufen. Die Mitglieder werden vom Hauptgutachterausschuß vorgeschlagen und sind vom Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zu bestätigen.

(5) Der Hauptgutachterausschuß und die Gutachterausschüsse können von Fall zu Fall weitere fachkundige Personen als Berater hinzuziehen.

(6) Die Mitarbeit im Hauptgutachterausschuß und in den Gutachterausschüssen ist ehrenamtlich. Eine Honorierung durch das Versuchs- und Prüfamt erfolgt nur in Sonderfällen, in denen eine Inanspruchnahme wissenschaftlicher Spezialkräfte notwendig wird. Der Präsident des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung kann seine Zustimmung zur Hinzuziehung solcher Kräfte von der Bereitwilligkeit des vorliegenden Betriebes zur Übernahme der Kosten abhängig machen.

§ 5

Aufgaben des Hauptgutachterausschusses und der Gutachterausschüsse

Hauptaufgaben des Hauptgutachterausschusses und der Gutachterausschüsse sind:

- a) die Mitwirkung bei der Planung der Entwicklung technischer Schiffsausrüstungen durch Mitarbeit in den zuständigen zentralen Arbeitskreisen,
- b) die Begutachtung der Pflichtenhefte,
- c) die Begutachtung der Konstruktionsunterlagen,
- d) die Erarbeitung bzw. die Begutachtung und Bestätigung der Richtlinien für die Durchführung des Erprobungsdienstes sowie die Überwachung seiner Durchführung,
- e) die Zustimmungserklärung zur Fertigung der Nullserie und der laufenden Produktion,
- f) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Standards für Konstruktion, Herstellung und Betrieb von technischen Schiffsausrüstungen durch Begutachtung und Beratung,
- g) die Mitwirkung an der Durchführung von Prüfaufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der die Qualitätssicherung behandelnden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Anweisung vom 19. Juni 1950 über Zusammensetzung und Aufgaben der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (GBL S. 507).

§ 6

Amtshilfe anderer Institutionen

(1) Zwischen dem Versuchs- und Prüfamt und staatlichen Einrichtungen sowie Institutionen der volkseigenen Wirtschaft, die über geeignete Erprobungs- oder Prüfeinrichtungen verfügen, sind Amtshilfevereinbarungen zu treffen, wenn das zur Durchführung der dem Versuchs- und Prüfamt übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die den beteiligten Einrichtungen oder Institutionen übergeordneten Dienststellen der staatlichen Verwaltung.

(2) Zwischen dem Versuchs- und Prüfamt und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist darüber hinaus eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Seefunkeinrichtungen zur Sicherung des See-Erprobungsdienstes zu treffen.

§ 7

Nebenstellen

Das Versuchs- und Prüfamt ist berechtigt, in einschlägigen Produktionsbetrieben Nebenstellen zu unterhalten,

- a) wenn nach seinem Urteil der Betrieb ausreichend ausgerüstet und seine Produktion dafür vorzugsweise geeignet ist,
- b) wenn und solange der Betrieb die Gewähr einer einwandfreien Durchführung der ihm überlassenen Aufgabe nach den Anweisungen des Versuchs- und Prüfamtes bietet, und
- c) wenn der Betrieb sämtliche Kosten trägt, die aus der Einrichtung, der Unterhaltung, der Betriebsführung sowie durch die Kontrollen entstehen, die das Versuchs- und Prüfamt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen hat.